OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551289/8/Wg

Datum:
Linz, 29. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Ing. Mag. M. R. gegen die Spruchabschnitte I. und II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 9. April 2018, GZ: BHPEWa-2018-31953/12-PK, in einer wasserrechtlichen Angelegenheit (mitbeteiligte Partei: Wasserverband St. G. Bucht)

zu Recht:

I. Die Spruchabschnitte I. und II. des Bescheides vom 9. April 2018 werden behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt

Dem Wasserverband St. G. Bucht wurde mit Bescheid vom 9. Mai 2017 die wasserrechtliche Bewilligung für Hochwasserschutzanlagen in Abwinden-Bahnhof erteilt. Dagegen wurde Beschwerde erhoben, eine Beschwerdevorentscheidung erlassen und stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 9. Jänner 2018 klar, dass die wasserrechtliche Bewilligung keine Maßnahmen auf den Liegenschaften des Beschwerdeführers EZ 4 und EZ 62, KG L., erfasst. Der Wasserverband beantragte in der Folge mit Eingabe vom 30. Jänner 2018 bei der Behörde die Festlegung einer Duldungsverpflichtung für die vorübergehende Grundinanspruchnahme der Grundstücke Nr.0815, 8989 und 8889, KG L., des Beschwerdeführers zur Ausführung der wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen. In der behördlichen Verhandlung am 29. März 2018 beantragte der Wasserverband, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

Die Behörde gab diesem Antrag statt und traf in Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 9. April 2018 eine entsprechende Duldungsanordnung. Die Grundstücke bzw. die Fläche der entsprechenden, im Projekt eingezeichneten Streifen sind im Projekt aufgeschlüsselt. Unter dem Textfeld „Baumaßnahmen“ sind einzelne Maßnahmen aufgeschlüsselt. In Spruchabschnitt II. schloss die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen Spruchabschnitt I. aus. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Spruchabschnitte I. und II. des Bescheides. Die Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt vor und verzichtete auf eine Beschwerdevorentscheidung.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte antragsgemäß am 24. Mai 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Nach einer eingehenden Erörterung des Verfahrensgegenstandes gab der Beschwerdeführer gemeinsam mit seinem rechtsanwaltlichen Vertreter folgende Zustimmungserklärung ab:

„1. Ing. Mag. R. stimmt der Inanspruchnahme einer Fläche seiner Grundstücke Nr. 0815, 8989 und 8889 zur Errichtung der wasserrechtlich bewilligten Anlagen durch den Wasserverband in einer Breite von 1 m Abstand zur Grundgrenze zu. Diese Zustimmungserklärung gilt bis 31. Oktober 2018.
2. Darüber hinaus stimmt Ing. Mag. R. dem Einsatz der Ramme auf Grundstück Nr. 0815 ohne Errichtung einer Baustraße zu. Diese Zustimmungserklärung gilt bis 31. Oktober 2018 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Wahl des Wasserverbandes, aber nur bei trockenem Boden.“

Die Vertreter des Wasserverbandes erklärten: „Diese Zustimmungserklärung ist ausreichend, um die bewilligten Maßnahmen sicher umsetzen zu können.“ Der

Amtssachverständige für Wasserbautechnik hielt fest, dass er diese Schlussfolgerung des Wasserverbandes, dass hier die Anlagen sicher errichtet werden können, auf Grundlage dieser Zustimmungserklärung für nachvollziehbar hält. Der Vertreter des Wasserverbandes zog daraufhin die Eingabe vom 30. Jänner 2018 zurück. Der Vertreter des Wasserverbandes zog weiters den Antrag auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde zurück. Der Verhandlungsleiter erklärte daraufhin, dass infolge Zurückziehung des Antrages beabsichtigt ist, die Spruchabschnitte I. und II. des Bescheides zu beheben. Die Vertreter der belangten Behörde, des Wasserverbandes und der Beschwerdeführer nahmen dies zustimmend zur Kenntnis.

II. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt (I.) beschränkt sich auf die Wiedergabe des Verfahrensablaufes und ist nicht weiter strittig.

III. Rechtliche Beurteilung

Da eine Zustimmungserklärung vorliegt, war eine Duldungsanordnung nach § 72 WRG nicht (mehr) erforderlich. Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens, sohin auch während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bis zur Erlassung der Entscheidung, zurückgezogen werden (§ 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 7 AVG). Mit der Zurückziehung der verfahrenseinleitenden Anträge fällt die Grundlage für die Spruchabschnitte I. und II. des Bescheides vom 9. April 2018 weg. Die Spruchabschnitte I. und II waren daher ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl